



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Regierungen
mit der Bitte um Information
der Kreisverwaltungsbehörden

Bergämter

Landesamt für Umwelt nachrichtlich

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
75a-U8721.0-2017/7-41

Telefon +49 (89) 9214-2548
Alexander Fiedler

München
19.12.2019

44. BImSchV - Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - Hinweise für den Vollzug

Anlage:

Beispiele zur Aggregationsregel nach § 4 der 44. BImSchV

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 44. BImSchV ist am 20.06.2019 in Kraft getreten. Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (MCPD). Mit Schreiben vom 18.02.2019 hatten wir Ihnen wegen der Direktwirkung der MCPD zur Registrierung und Veröffentlichung neuer Einzelfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW oder mehr erste Hinweise für einen einheitlichen Vollzug gegeben. Insbesondere wurden als Anlagen zum UMS eine PDF-Datei mit Beispielanlagen und die entsprechende Excel-Tabelle zur Registrierung von neu errichteten Anlagen zur Verfügung gestellt.

Zu zwischenzeitlich im Vollzug der 44. BImSchV aufgetretenen relevanten Fragen werden nachfolgend weitere Hinweise für einen bayernweit einheitlichen Vollzug mitgeteilt:

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Allgemeine Vorschriften der 44. BImSchV

1. Bestehende Anlage im Sinne von § 2 Abs. 4 der 44. BImSchV

Eine bestehende Anlage im Sinne der 44. BImSchV ist eine Feuerungsanlage, die vor dem 20.12.2018 in Betrieb genommen wurde oder für die vor dem 19. Dezember 2017 nach § 4 oder § 16 des BImSchG eine Genehmigung erteilt wurde, sofern die Anlage spätestens am 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde.

2. Sachlicher Anwendungsbereich des § 4 Abs. 3 Satz 2 der 44. BImSchV

Unter Feuerungsanlagen der 44. BImSchV (Einzelfeuerungsanlagen sind Anlagenteile einer Feuerungsanlage) sind nach § 1 Abs. 1 mittlere Feuerungsanlagen, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen zu verstehen. § 4 Abs. 3 Satz 2 kann demnach nur auf für sich alleine betrachtet genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen angewendet werden und nicht auf „nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen“, die nur als Nebeneinrichtung mit einer nach anderen Nrn. des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlagen betrieben werden.

3. Betreiberpflichten der 44. BImSchV

Die 44. BImSchV richtet sich an den Betreiber. Anforderungen an Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb, die sich aus der 44. BImSchV neu ergeben, sind in aktuellen (Änderungs-) Genehmigungen von der zuständigen Behörde niederzulegen. Bei Anzeigen nach § 15 Abs. 1 BImSchG hat der Betreiber ihre Einhaltung zu beschreiben und zu bestätigen.

Über Anforderungen, die ohne Übergangsfrist für Bestandsanlagen gelten – z. B. Nachrüstung von NO_x-Sensoren bei Magergasmotoren –, soll die zuständige Behörde die betroffenen Betreiber über die neuen Betreiberpflichten zeitnah informieren.

4. Aggregationsregel in § 4 der 44. BImSchV (Art. 4 der MCPD); siehe auch Beispieltabelle

Da die Aggregationsregel durch die in der 44. BImSchV in unterschiedlichen Leistungsstufen festgelegten Emissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagen erhebliche Auswirkungen auf die vom Betreiber einzuhaltenden Grenzwerte haben können, sind die folgenden Auslegungshinweise im Vollzug zu berücksichtigen:

Die „Aggregationsregel“ hat einerseits zum Ziel, dass keine künstliche Aufspaltung zu Lasten der Umwelt zum Zuge kommt. Andererseits gilt es, den technischen Anforderungen und Gegebenheiten der Anlage Rechnung zu tragen.

Unter letztgenanntem Aspekt kommen folgende Fallgestaltungen in Betracht, in denen § 4 Abs. 1 und 2 der 44. BImSchV nicht greifen:

- Wird eine Einzelfeuerung nur als Ausfallreserve für die im Dauerbetrieb vorgesehene Feuerungsanlagen entsprechend § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV genehmigt, dürfte diese Einzelfeuerung wegen der sich nicht überschneidenden Betriebszeiten (gegenseitige Verriegelung) weder bei der Ermittlung der Feuerungswärmeleistung der gemeinsamen Anlage (Kumulation) noch bei der Aggregation zu berücksichtigen sein.
- Werden in verschiedenen Einzelfeuerungen unterschiedliche Brennstoffgruppen, wie z. B. feste Brennstoffe oder Biobrennstoffe in der einen und flüssige oder gasförmige Brennstoffe in der anderen Feuerung verfeuert, kann dies in Verbindung mit dem Sinn und Zweck der Anlagen (Einsatzregime: z. B. Dauer- und Spitzenlastbetrieb) ein Indiz dafür sein, dass wegen der unterschiedlichen Emissionen eine gemeinsame Behandlung und Ableitung der Abgase über einen Schornstein und damit eine Aggregation aus technischen Gründen ausscheidet.

Besteht hingegen eine gemeinsame Anlage aus mehreren Einzelfeuerungen derselben Verbrennungstechnologie (in den Verordnungen gesondert aufgeführte Feuerungen, Verbrennungsmotoren und Gasturbinen) sowie Brennstoffgruppe und ist der Dauerbetrieb der Anlage genehmigt, dürfte als Ergebnis eine Aggregation der Einzelfeuerungen durchzuführen sein.

Wegen der Festlegung materieller Anforderungen an genehmigungsbedürftigen Motoranlagen, die aus Motoren unter 1 MW FWL bestehen (z. B. Biogasmotoranlagen), wurde die Aggregation in der 44. BImSchV bewusst auf bestehende Anlagen erweitert (Begründung der Bundesregierung zu § 4 Abs. 3 der 44. BImSchV, Drucksache des Bundesrats 181/19).

Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb

5. Emissionsgrenzwerte nach § 9 der 44. BImSchV für Ammoniak

Bei Feuerungsanlagen, die bereits eine selektive nichtkatalytische Reduktion (SNCR) einsetzen, darf ein Emissionsgrenzwert von 30 mg/m³ Ammoniak nicht überschritten werden. Bei Motoranlagen, die mit SCR-Katalysatoren nach dem Stand der Technik ausgerüstet werden, sind wegen der Vermeidung von Sekundäremissionen durch einen Sperrkat keine relevanten Ammoniakemissionen zu erwarten. Derzeit wird geprüft, ab welcher Grenzkonzentration für Ammoniak im bestimmungsgemäßen Betrieb bei einer Ausrüstung mit einer SCR-Anlage die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind. Ergibt die Prüfung, dass die nachteiligen Auswirkungen einer Nachrüstung einer SCR-Anlage an einem Motor offensichtlich gering sind, genügt eine Anzeige nach § 15 BImSchG.

6. Ableitbedingungen, § 19 der 44. BImSchV

Die Ableitung der Abgase hat durch den Betreiber der Feuerungsanlage so zu erfolgen, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Insbesondere bei genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen kann in schwierig gelagerten Einzelfällen die VDI Richtlinie 3781 Blatt 4 als Erkenntnisquelle entsprechend UMS vom 12.08.2019, Az. 75g-U8721.0-2019/28-2, herangezogen werden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass bei genehmigungsbedürftigen Magergasmotoranlagen der Emissionsgrenzwert von 1,3 g/m³ Gesamt-C nach § 16 Abs. 11 der 44. BImSchV aus Klimaschutzgründen zur Begrenzung der Methanemissionen nach dem Stand der Technik in die Verordnung aufgenommen wurde. Eine Berücksichtigung dieser Methanemissionen bei der Kaminhöhenberechnung ist deshalb nicht erforderlich.

Messung und Überwachung

7. Überwachung von Verbrennungsmotoranlagen

Der kontinuierlich effektive Betrieb eines Oxidationskatalysators an einer Verbrennungsmotoranlage ist entsprechend § 24 Abs. 6 der 44. BImSchV nachgewiesen, wenn dieser entsprechend VDMA - Einheitsblatt 6299 verplombt wird.

Beim Betrieb eines Oxidationskatalysators an einem Biogasmotor sind im Hinblick auf die Abscheideleistung der vorgeschalteten Biogasentschwefelungsanlage die Spezifikationen der Hersteller von Oxidationskatalysatoren, insbesondere der zulässige H₂S bzw.

SO₂-Gehalt im gereinigten Biogas, zu berücksichtigen. Ebenfalls sind die zu erwartenden Betriebstemperaturen zu beachten, um eine Schädigung des Oxidationskatalysators durch zu hohe Betriebstemperaturen zu vermeiden.

Bei Gasmotoren nach dem Magerprinzip sind nach § 24 Abs. 7 der 44. BImSchV die Motoren mit geeigneten qualitativen Messeinrichtungen wie beispielsweise NO_x-Sensoren zu überwachen. In einem ersten Schritt sind unter Berücksichtigung des Emissionsmassenstroms bestehende Einzelmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW oder mehr mit hohen jährlichen Betriebszeiten prioritär nachzurüsten. Die Regierungen werden den Sachstand der Umrüstung erstmalig zur Dienstbesprechung des Ministeriums im Frühjahr 2020 berichten.

Hinweise für das Genehmigungsverfahren

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) sammelt bereits auf Ebene der Fachausschüsse bei den Ländern im Vollzug der 44. BImSchV aufgetretene Fragen. Wir beabsichtigen folgende Fallgestaltungen in die Diskussion einzubringen:

- Neugenehmigung einer Gesamtanlage im Sinne von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV?
Eine Biogasanlage mit zwei baurechtlich genehmigten Motoren soll um einen dritten Motor (Flexibilisierung) erweitert werden. Die gesamte Anlage wird durch das erstmalige Überschreiten der Leistungsgröße von 1 MW genehmigungspflichtig nach BImSchG.
- Modernisierung von Anlagenteilen?
Eine Gasturbine bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage mit mehreren Turbinen soll modernisiert werden.

Dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden wir eine Kopie dieses Schreibens zusenden.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Kratzer
Ministerialdirigentin

44. BImSchV - Beispiele zur Aggregationsregel nach § 4

Beispiele für Teilanlagen (§ 1 Abs. 3 der 4. BImSchV und gleichzeitiger Betrieb)	Genehmigungs- bedürftig nach BImSchG ¹⁾	Aggregation nach § 4 der 44. BImSchV		Anforderungen nach 1. und 44. BImSchV
		Ergebnis	Erläuterung	
Ölfeuerung: 0,8 MW Gasfeuerung: 0,8 MW	nein	nein	Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen: keine Aggregation von Einzelfeuerungen < 1 MW	1. BImSchV 1. BImSchV
Gasfeuerung: 9,5 MW Ölfeuerung: 0,8 MW	nein	nein	Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen: keine Aggregation von Einzelfeuerungen < 1 MW	44. BImSchV: § 14, § 17 1. BImSchV
Ölfeuerung: 7 MW Gasfeuerung: 7 MW	nein	ja	Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen: Aggregation von Einzelfeuerungen > 1 MW; strengere Anforderungen Einzelfeuerungen	44. BImSchV: § 11, § 17 44. BImSchV: § 13, § 17
Holzfeuerung: 800 kW Holzfeuerung: 800 kW	ja ²⁾	ja	Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen: Aggregation von Einzelfeuerungen auch < 1 MW	44. BImSchV: § 10 (für Anlagen < 5 MW) 44. BImSchV: § 10 (für Anlagen < 5 MW)
Holzfeuerung: 1,5 MW Ölfeuerung: 9 MW	ja ²⁾	nein ³⁾	Unterschiedliche Brennstoffgruppen; i. d. R. keine Aggregation der Einzelfeuerungen	44. BImSchV: § 10 (für Anlagen < 5 MW) 44. BImSchV: § 12, § 17
Holzfeuerung: 800 kW Ölfeuerung: 18 MW	nein	nein	Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen: keine Aggregation von Einzelfeuerungen < 1 MW	1. BImSchV 44. BImSchV: § 11, § 17
Gasmotor: 1,5 MW Holzfeuerung: 400 kW	ja ²⁾	nein ³⁾	Unterschiedliche Verbrennungstechnologien; i. d. R. keine Aggregation der Teilanlagen	44. BImSchV: § 16 44. BImSchV: § 10 (für Anlagen < 5 MW) bzw. § 32 prüfen, ggf. 1. BImSchV

1) UMS vom 07.01.2002

2) der Genehmigungsbescheid regelt, ob und welche Messungen durch den Schornsteinfeger erfolgen

3) ggf. ja, wenn die Abgasabführung tatsächlich über einen gemeinsamen Schornstein erfolgen sollte